

Gemeinde / Stadt	Wahlkreis
Kreis	Briefwahlbezirk

## Wahlniederschrift

### über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der

Wahl zum  Hessischen Landtag  
am  im Briefwahlbezirk

#### 1 Briefwahlvorstand

##### 1.1 Zusammensetzung

1.	Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)	5.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
2.	Stellvertreterin oder Stellvertreter von 1 (Familienname, Vorname)	6.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
3.	Schriftführerin oder Schriftführer (Familienname, Vorname)	7.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
4.	Stellvertreterin oder Stellvertreter von 3 (Familienname, Vorname)	8.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
		9.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)

1.2  **Hilfskräfte** waren am Wahltag zugezogen; sie sind in der **Anlage 1** aufgeführt

#### 2 Zulassung der Wahlbriefe

##### 2.1 Es liegt/liegen vor

eine Mitteilung, dass kein Wahlschein für ungültig erklärt worden ist.

Anzahl Verzeichnis/se der für ungültig erklärten Wahlscheine.

##### 2.2 Zahl der Wahlbriefe

beim Zusammentreten des Briefwahlvorstandes vorhanden	
nachträglich von der Gemeindebehörde überbracht	
<b>insgesamt</b>	

2.3  Beim Öffnen der Wahlbriefe sowie der Entnahme von Wahlscheinen und Wahlumschlägen wurden **keine Wahlbriefe beanstandet** (weiter mit 3)

2.4 Zahl der insgesamt **beanstandeten Wahlbriefe**

Durch Beschluss wurden <b>zugelassen</b>	
--	--

2.4.2 Durch Beschluss wurden Wahlbriefe **zurückgewiesen**, weil

<b>Z 1</b>	dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,	
<b>Z 2</b>	weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen war,	
<b>Z 3</b>	dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt war,	
<b>Z 4</b>	der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat	
<b>Z 5</b>	die Wählerin oder der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,	
<b>Z 6</b>	kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden war,	
<b>Z 7</b>	ein Wahlumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.	
<b>Insgesamt</b>		

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind der Niederschrift als Anlage/n  bis  beigelegt.

### 3 Zählung der Wahlumschläge und Wahlscheine

3.1	Zahl der Wahlumschläge ( <i>gleichzeitig Zahl der Wählerinnen und Wähler</i> )	Kennbuchstabe <b>B</b>	
3.2	Zahl der Wahlscheine		
3.3	Die Zahlen der Wahlumschläge und der Wahlscheine wichen aus folgenden Gründen voneinander ab:		

### 4 Wahlergebnis (*Schnellmeldung*)

4.1	<b>B</b> Wählerinnen und Wähler insgesamt ( <i>aus Nr. 3.1 übernehmen</i> )	
-----	---	--

4.2	<b>Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Wahlkreisstimmen)</b>
-----	--

4.2.1	<b>C Ungültige</b> Wahlkreisstimmen	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt

4.2.2	Von den <b>gültigen</b> Wahlkreisstimmen entfielen auf die Bewerberin oder den Bewerber <small>(Ruf- und Familienname, Kurzbezeichnung, Kennwort – laut Stimmzettel)</small>	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
	D 1				
	D 2				
	D 3				
	D 4				
	D 5				
	D 6				
	D 7				
	D 8				
	D 9				
	D 10				
	D 11				
	D 12				
	D 13				
	D 14				
	D 15				
	D 16				
	<b>D Gültige Wahlkreisstimmen insgesamt</b>				

4.3 Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Landesstimmen)

4.3.1	<b>E</b>	<b>Ungültige</b> Landesstimmen	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt

4.3.2	Von den <b>gültigen</b> Landesstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe – laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F 1					
F 2					
F 3					
F 4					
F 5					
F 6					
F 7					
F 8					
F 9					
F 10					
F 11					
F 12					
F 13					
F 14					
F 15					
F 16					
<b>F</b>	<b>Gültige Landesstimmen insgesamt</b>	<del></del>	<del></del>	<del></del>	

4.4  Stimmzettel, über die der Wahlvorstand Beschluss gefasst hat, wurden unter den fortlaufenden Nummern  bis  der Wahlniederschrift beigefügt.

**5 Abschluss der Wahlergebnisfeststellung**

5.1 **Versicherung**

Der Wahlvorstand versichert, dass die in der „Anleitung für den Briefwahlvorstand“ beschriebenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt worden sind.

Abweichungen davon hat es zu den folgenden Punkten gegeben:

5.2 Auf Antrag von Mitglied/der Mitglieder des Wahlvorstandes

hat aus folgenden Gründen eine Nachzählung stattgefunden:

Das bei der Nachzählung ermittelte Ergebnis

- stimmt mit dem in Nr. 4 festgestellten überein.
- weicht von dem in Nr. 4 festgestellten ab; die dortigen Zahlen sind mit einer anderen Farbe berichtigt.

5.3 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von Ihnen unterschrieben:

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher
Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter
Die Schriftführerin oder der Schriftführer

Die übrigen beisitzenden Mitglieder

1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	

5.4

Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes (Familienname/n, Vorname/n)

verweigerten die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil

Angabe der Gründe

### 6 Verpacken und Übergabe der Wahlunterlagen

6.1 Der Gemeindebehörde wurden übergeben:

6.1.1 Diese Wahl Niederschrift mit

- Anlage 1 (Hilfskräfte)

Zahl	Stimmzetteln und Wahlumschlägen, über die Beschluss gefasst wurde
Zahl	zurückgewiesenen Wahlbriefen

6.1.2 Stimmzettelpakete (verpackt, versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen)

- Paket 1: Stimmzettel, geordnet nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen
- Paket 2: Stimmzettel, auf denen nur die Landesstimme abgegeben wurde,
- Paket 3: Ungekennzeichnete abgegebene Stimmzettel

6.1.3  Paket 4: Wahlscheine (verpackt, versiegelt und mit Inhaltsangabe versehen)

6.1.4  das Verzeichnis/die Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine bzw. die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind.

- die Wahlurne mit Verschlussmaterial
- alle sonstigen dem Wahlvorstand zur Verfügung gestellten Gegenstände.

Die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher (Unterschrift)

6.2 Von der Gemeindebehörde wurden die unter Nr. 6.1 genannten Unterlagen und Gegenstände am

Datum	um	Uhrzeit
-------	----	---------

## Anlage 1

zur Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der

Wahl zum  Hessischen Landtag

am  im Briefwahlbezirk

### Hilfskräfte des Briefwahlvorstands

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1.	(Familienname, Vorname)
2.	(Familienname, Vorname)
3.	(Familienname, Vorname)

# Anleitung für den Briefwahlvorstand

Wahl zum Hessischen Landtag

- Briefwahlbezirk -

## Allgemeines

Der Briefwahlvorstand ist für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Briefwahlbezirk verantwortlich. Seine Aufgaben und Befugnisse sind in den §§ 15, 16, 29, 32 bis 35 des Landtagswahlgesetzes (LWG) und in den §§ 23, 64 und 65 der Landeswahlordnung (LWO) geregelt.

Über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wird eine **Wahniederschrift** gefertigt, in der die festgestellten Ergebnisse nachprüfbar dokumentiert werden. Jedes einzelne Mitglied des Wahlvorstands bestätigt dabei die Einhaltung der genannten Vorschriften. Abweichungen von dem dargestellten Regelablauf werden in der Wahniederschrift festgehalten.

Zu den einzelnen Abschnitten der Wahniederschrift werden folgende Hinweise erteilt:

### Zu Nr. 1: Briefwahlvorstand

- Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnet die Sitzung damit, dass sie oder er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes, die in Abschnitt 1 der Wahniederschrift eingetragen sind, auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hinweist.  
Sie oder er informiert sie über ihre Aufgaben. Später eintreffende Mitglieder erhalten einen entsprechenden Hinweis und eine entsprechende Information.  
Sofern Hilfskräfte zugezogen werden, müssen sie in der Anlage 1 aufgeführt und entsprechend auf ihre Verschwiegenheitspflicht hingewiesen werden.
- Der von der Gemeindebehörde mitgelieferte Abdruck des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung liegen bereit.
- Vor Beginn der Zulassung der Wahlbriefe stellt der Wahlvorstand fest, ob sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befindet und leer ist. Die Wahlurne wird sodann verschlossen.



Anlage 1

### Zu Nr. 2: Zulassung der Wahlbriefe

- Die beim Zusammentritt des Briefwahlvorstandes und die noch nachträglich von der Gemeindebehörde übergebenen Wahlbriefe werden gezählt und die Zahlen in Nr. 2.2 der Wahniederschrift festgehalten.
- Im Anschluss daran werden die einzelnen Wahlbriefe geöffnet, die Wahlscheine und die Wahlumschläge entnommen. Ist weder der Wahlschein, noch der Wahlumschlag zu beanstanden, wird der Wahlumschlag in die Urne gelegt und der Wahlschein gesammelt.
- Wahlscheine, die in dem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine aufgeführt sind oder gegen deren Gültigkeit aus sonstigen Gründen Bedenken erhoben werden, werden mit den dazugehörigen Wahlbriefen unter Kontrolle ausgesondert und zur Beschlussfassung aufbewahrt.
- Die Wahlbriefe, die durch Beschluss nach Nr. 2.4.2 der Wahniederschrift zurückgewiesen werden, werden entsprechend dem Zurückweisungsgrund mit den Kennziffern Z 1 bis Z 7 versehen und der Niederschrift als Anlagen beigefügt.



Nr. 2.2



Nr. 2.4.2

### Zu Nr. 3 und 4: Zählung der Wahlumschläge und Wahlscheine Auswertung der Stimmzettel, Schnellmeldung

- Die **Wahlurne** wird geöffnet und die Wahlumschläge entnommen; die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugt sich, dass die Wahlurne leer ist.
- Für die Ermittlung der **Zahl der Wählerinnen und Wähler** zählt der Wahlvorstand die Wahlumschläge; die Zahl wird in Nr. 3.1 und 4.1 der Wahl Niederschrift eingetragen. Die Zahl der abgegebenen Wahlscheine wird in Nr. 3.2 der Wahl Niederschrift eingetragen. Sofern sich die Zahl aus Nr. 3.1 (*Zahl der Wahlumschläge*) von der Zahl in Nr. 3.2 (*Zahl der abgegebenen Wahlscheine*) unterscheidet, ist der Grund für die Differenz nach Möglichkeit aufzuklären und in Nr. 3.3 der Wahl Niederschrift zu vermerken.
- Die Wahlumschläge werden geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Leer abgegebene Umschläge werden zum Stapel 3 gelegt, Umschläge mit mehreren Stimmzetteln zu Stapel 4.
- Der Wahlvorstand sortiert die Stimmzettel unter gegenseitiger Kontrolle nach folgenden Kriterien:

#### **Stapel 1**

Stimmzettel, auf denen die Wahlkreis- und die Landesstimme zweifelsfrei gültig für die Bewerberin oder den Bewerber und die Landesliste derselben Partei oder Wählergruppe abgegeben worden sind, getrennt nach Landeslisten,

#### **Stapel 2**

Stimmzettel, auf denen die Wahlkreis- und Landesstimme zweifelsfrei gültig für die Bewerberin oder den Bewerber und die Landesliste verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden sind, sowie Stimmzettel, auf denen nur die Wahlkreis- oder nur die Landesstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden ist,

#### **Stapel 3**

Ungekennzeichnet abgegebene Stimmzettel

sowie

#### **Stapel 4**

Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben und über die der Wahlvorstand später Beschluss fassen muss.

- Die nach Landeslisten geordneten Stimmzettel aus **Stapel 1** werden in der Reihenfolge der Landeslisten nacheinander zu einem Teil von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil von deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter überprüft, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und das sie oder ihn vertretende Mitglied sagen für jeden Stapel laut an, für welche Bewerberin oder für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügen sie diesen Stimmzettel dem **Stapel 4** bei.
- Danach wird der **Stapel 3** mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher überprüft. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sagt an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.
- Im Anschluss daran zählen je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte beisitzende Mitglieder nacheinander die Stapel 1 und 3 unter gegenseitiger Kontrolle. Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sowie für die Landeslisten abgegebenen Stimmen und Zahlen der ungültigen Wahlkreis- und Landesstimmen werden von der Schriftführerin oder dem Schriftführer als Zwischensummen (ZS) I unter Nr. 4.2.2 und Nr. 4.3.2 (gültige Stimmen) und 4.2.1 und



**Nr. 3.1-3.3**

4.3.1 (ungültige Stimmen) der Wahlniederschrift eingetragen, und zwar sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten.



**Nr. 4.2  
und 4.3**

- Sodann wird der **Stapel 2** von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher zunächst getrennt nach Landesstimmen sortiert. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sagt bei jedem Stimmzettel laut an, für welche Landesliste die Landesstimme abgegeben wurde, bei nicht abgegebenen Landesstimmen sagt sie oder er an, dass die nicht abgegebene Landesstimme ungültig ist. Die Stimmzettel mit den ungültigen Landesstimmen werden auf einem gesonderten Stapel gesammelt. Findet sich bei dieser Überprüfung ein Stimmzettel, der Anlass zu Bedenken gibt, wird er nachträglich dem **Stapel 4** beigelegt.
- Je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte beisitzende Mitglieder zählen die von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher gebildeten Stimmzettelstapel unter gegenseitiger Kontrolle durch. Die so ermittelten Zahlen der für die Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie der ungültigen Landesstimmen werden als ZS II von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unter Nr. 4.3.1 und Nr. 4.3.2 der Wahlniederschrift eingetragen.
- Anschließend ordnet die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus Stapel 2 neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Wahlkreisstimmen. Das Verfahren der Ermittlung der Zahlen der für jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegebenen Wahlkreisstimmen und der ungültigen Wahlkreisstimmen erfolgt wie bei den Landesstimmen beschrieben. Die hierbei ermittelten Zahlen trägt die Schriftführerin oder der Schriftführer in die Wahlniederschrift unter Nr. 4.2.1 und 4.2.2 ebenfalls als ZS II unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis ein.
- Über die Gültigkeit der Stimmzettel in **Stapel 4 beschließt der Wahlvorstand**; die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung des Wahlvorstandes einzeln mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, für welche Bewerberin, welchen Bewerber oder welche Landesliste die Stimmen abgegeben wurden. Sie oder er vermerkt auf jedem Stimmzettel die Tatsache, dass über ihn Beschluss gefasst wurde („B“) und, ob der Stimmzettel für ungültig („U“) erklärt wurde oder ob er gültige Stimmen („G“) enthält. Die Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert. Die hierbei ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen werden als ZS III von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unter Nr. 4.2.1, 4.2.2, 4.3.1 und 4.3.2 in die Wahlniederschrift eingetragen.



**Nr. 4.3**



**Nr. 4.2**



**Nr. 4.2  
und 4.3**

**Vorsicht:** Stimmzettel, über die Beschluss gefasst worden ist, nicht mit auf die dem Beschluss entsprechenden Stapel legen; sie gehören als Anlage zur Niederschrift (siehe Nr. 4.5).



**Nr. 4.4**

- Zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen oder Beisitzer überprüfen die Zusammenzählungen.
- Die Zahlen in den fett umrandeten Feldern in Abschnitt 4 der Niederschrift werden unter Angabe des Wahlbezirks als **Schnellmeldung** an die Gemeindebehörde bzw. an die von ihr beauftragte Stelle übermittelt.